

Vorblatt

Probleme:

Das Regierungsprogramm für die XXIII. Gesetzgebungsperiode sieht im Bereich des Kartellrechts die Zusammenführung der Kompetenzen des Bundeskartellanwaltes und der Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) in der BWB vor.

Ziel:

Zweck des Vorhabens ist die Beseitigung der mit dem Vorhandensein von zwei Amtsparteien notwendig verbundenen Doppelgleisigkeiten durch Zusammenführung von Bundeskartellanwalt und BWB in der BWB mittels Novellierung des Wettbewerbsgesetzes, des Nahversorgungsgesetzes, des Kartellgesetzes 2005, des Telekommunikationsgesetzes 2003 sowie des Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetzes und damit eine weitere Steigerung der Effizienz des österreichischen Wettbewerbsrechtsvollzuges.

Die durch die Zusammenführung im Planstellenbereich des Bundesministeriums für Justiz freiwerdenden Planstellen sollen in den Planstellenbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit übergeführt werden und dort organisatorisch der BWB zur Verfügung stehen.

Inhalt:

Die in den oben genannten Gesetzen enthaltenen Rechtsnormen, in denen auf den Bundeskartellanwalt Bezug genommen wird, werden insoweit angepasst, als damit die Aufhebung der Funktion des Bundeskartellanwaltes erreicht und dem Umstand, dass die BWB die einzige verbleibende Amtspartei ist, Rechnung getragen wird.

Alternativen:

Keine.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Gemäß Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) 2006/2004 (Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz) ist der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mitzuteilen, dass der Bundeskartellanwalt nun nicht mehr gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz zuständige Behörde für die Vorschriften zur Umsetzung der im Anhang des genannten Gesetzes unter Z 1 angeführten Richtlinien ist. Die nunmehr zuständige Behörde ist der EK zu notifizieren.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine

Kosten:

Da lediglich die Planstellen des Bundeskartellanwaltes, seines Stellvertreters und des zugeordneten Sekretariatsdienstes in den Planstellenbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (BWB) übertragen werden, ist mit keinen zusätzlichen Kosten des Bundes zu rechnen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Der Konsultationsmechanismus ist zu beachten.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil:

Der vorliegende Entwurf trägt mit der Aufhebung der Funktion des Bundeskartellanwaltes einem der Vorhaben des Regierungsprogramms für die XXIII. Gesetzgebungsperiode im Bereich Kartellrecht Rechnung. Eine baldige Umsetzung – noch vor etwaigen Reformen im Bereich der BWB – ist erforderlich, da die Funktionsperiode des Bundeskartellanwaltes und seines Stellvertreters mit 1. Juli 2007 abläuft und bereits jetzt für die Zuteilung der Aufgaben der aufzulösenden Behörde und in personeller Hinsicht die erforderlichen legistischen Maßnahmen zu treffen sind.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit der Schaffung der Bundeswettbewerbsbehörde und des Bundeskartellanwalts durch die Reform des Jahres 2002 sollte eine reibungslose Vollziehung des österreichischen und – nicht zuletzt bereits im Hinblick auf die Verordnung (EG) Nr. 1/2003 – des europäischen Wettbewerbsrechts gewährleistet

werden. Durch das nunmehrige, Vorhaben, die Kompetenzen des Bundeskartellanwaltes und der BWB in die BWB zusammenzuführen, soll diesen Zielen noch besser entsprochen werden.

Gemäß Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (Verordnung über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz) ist der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mitzuteilen, dass der Bundeskartellanwalt nun nicht mehr gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz zuständige Behörde für die Vorschriften zur Umsetzung der im Anhang des genannten Gesetzes unter Z 1 angeführten Richtlinien ist. Die nunmehr zuständige Behörde ist der EK zu notifizieren.

Finanzielle Auswirkungen:

Dem Bund erwachsen durch dieses Gesetzesvorhaben keine zusätzlichen Kosten, weil die Planstellen des Bundeskartellanwaltes, seines Stellvertreters und des zugeordneten Sekretariatsdienstes in den Planstellenbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (BWB) übertragen werden sollen und somit kein zusätzlicher Personalaufwand erwächst. Der Sachaufwand wird durch die Führung einer organisatorischen Einheit geringer. Aufgrund des Entfalls der zweiten Amtspartei (§ 40 KartG) ist auch mit der Reduktion des Verwaltungsaufwandes zu rechnen (z.B. durch Entfall der Mitteilungspflicht an den Kartellanwalt bei Zusammenschlussanmeldungen). Im Sinne der Kostenwahrheit wird dafür Sorge zu tragen sein, dass die entsprechenden Planstellen und die finanzielle Bedeckung zur Wettbewerbsbehörde transferiert werden.

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung beruht mit Beziehung auf die im Entwurf geregelte Rechtsmaterie nicht auf einem, sondern auf einer ganzen Reihe kompetenzrechtlicher Tatbestände. Um Wiederholungen zu vermeiden, darf in diesem Zusammenhang auf die sehr umfangreichen Ausführungen der Erläuterungen zur Regierungsvorlage des Kartellgesetzes (473 BlgNR XII. GP, S 25 f) und zum EU-Wettbewerbsgesetz (768 BlgNR XVIII. GP) verwiesen werden.

Besonderer Teil:

Zu Art. I:

Zu Art. I Z 1 bis 7 (§ 2 Abs. 1 Z 4, § 3 Abs. 2, § 10 Abs. 1, 3, 4, 5 und 6):

Mit diesen redaktionellen Änderungen wird klargestellt, dass die Funktion des Bundeskartellanwaltes aufgehoben wird, die mit diesem Amt verbundenen Aufgaben in die Bundeswettbewerbsbehörde übergeführt werden und damit bestimmte Koordinationsaufgaben entfallen. So sind etwa die Bestimmungen zur Leistung von Amtshilfe gegenüber dem Kartellanwalt (§ 2 Abs. 1 Z 4), die Abgabe von Stellungnahmen (§ 3 Abs. 2) und überhaupt die Zusammenarbeit mit der BWB (§ 10 Abs. 1, 3, 4, 5 und 6) nicht mehr erforderlich.

Zu Art. I Z 8 (§ 10a Abs. 1):

Bisher hatte die BWB ein Neuntel der eingenommenen Anmeldegebühren an den BMJ zu überweisen, dem der Bundeskartellanwalt unterstellt war. Diese Aufteilung der Gebühren ist aufgrund der Überführung der Aufgaben des Bundeskartellanwaltes in den Bereich der Bundeswettbewerbsbehörde nicht mehr erforderlich.

Zu Art. I Z 9 und 10 (§§ 10b Abs. 2 und 11 Abs. 3):

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Art. I Z 11 (§ 20 Z 2):

Aufgrund der Änderung des § 11 Abs. 3 kann der Verweis auf § 11 in § 20 Z 2 entfallen.

Zu Art. I Z 12 (§ 21 Abs. 2)

Die Änderungen des WettbG sollen zugleich mit den Art. II bis V in Kraft treten.

Zu Art. II

Zu Art. II Z 1 (§ 7 Abs. 2 Z 1)

Mit dieser redaktionellen Änderung wird das Antragsrecht des Bundeskartellanwalts im Bundesgesetz zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen aufgehoben.

Zu Art II Z 2 (§ 12 Abs. 2)

Die Änderungen des Nahversorgungsgesetzes sollen zugleich mit den Art. I sowie III bis V in Kraft treten.

Zu Art. III**Zu Art. III Z 1 (§ 6)**

Als verbleibende alleinige Amtspartei kann die Bundeswettbewerbsbehörde in dieser Bestimmung direkt angeführt werden.

Zu Art. III Z 2 (§ 10 Abs. 1)

Aufgrund der Aufhebung der Bundeskartellanwaltschaft ist die in der bisherigen Bestimmung vorgesehene vierte Gleichschrift der Anmeldung nicht mehr erforderlich.

Zu Art. III Z 3 bis 18 (§§ 10 Abs. 3 und 4, 11 Abs. 1 und 4, 14 Abs. 1, 17 Abs. 1 und 2, § 36 Abs. 2, 3, 4 und 5, 39 Abs. 1, 40, 49 Abs. 1, 52 Abs. 2)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen im Hinblick darauf, dass die BWB die einzige verbleibende Amtspartei ist.

Zu Art. III Z 19 (§§ 75 bis 82)

Der 2. Abschnitt des V. Hauptstücks enthält institutionelle Bestimmungen betreffend den Bundeskartellanwalt und wird somit obsolet.

Zu Art. III Z 20 bis 22 (§§ 83 Abs. 1 und 2, 84)

Hier liegen redaktionelle Anpassungen vor.

Zu Art. III Z 23 (§ 86 Abs. 3)

Die Änderungen des Kartellgesetzes sollen zugleich mit den Art I, II, IV und V in Kraft treten.

Zu Art. III Z 24 (§ 90a):

Hier wird die erforderliche Übergangsbestimmung für die weitere Behandlung von Anträgen des Bundeskartellanwalts verankert.

Zu Art. IV**Zu Z 1 bis 3 (§§ 2 Abs. 4, 37 Abs. 5, 126 Abs. 1)**

Die in Z 1 bis 3 vorgenommenen redaktionellen Änderungen sind aufgrund der Aufhebung der Bundeskartellanwaltschaft erforderlich.

Zu Art. IV Z 4 (§ 137 Abs. 3)

Die Änderungen des Telekommunikationsgesetzes sollen zugleich mit den Art. I bis III und V in Kraft treten.

Zu Art. V**Zu Art. V Z 1 (§ 3 Abs. 1 Z 1)**

Der Bundeskartellanwalt war bisher zuständige Behörde iSd Verordnung (EG) 2006/2004 über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz für diejenigen innerstaatlichen Vorschriften, die in Umsetzung der unter Z 1 des Anhangs zum Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz angeführten Richtlinien ergangen sind. Die ministerielle Zuständigkeit bleibt sohin unverändert.

Zu Art. V Z 2 (§ 14 Abs. 2)

Die Änderung des Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetzes soll zugleich mit den Art. I bis IV in Kraft treten.